

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * Verordnung (EWG) Nr. 2089/88 des Rates vom 11. Juli 1988 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Taiwan und Südkorea** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2090/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 4
- Verordnung (EWG) Nr. 2091/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 6
- Verordnung (EWG) Nr. 2092/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 8
- Verordnung (EWG) Nr. 2093/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2094/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung des äußersten Datums für die Antragstellung von Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1186/88 mit Übergangsmaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarkts in Spanien 16
- * Verordnung (EWG) Nr. 2095/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Beträge und der Einzelheiten der Wertberichtigung bestimmter Bestände landwirtschaftlicher Erzeugnisse in öffentlicher Lagerhaltung** ... 17
- * Verordnung (EWG) Nr. 2096/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur vorübergehenden Aussetzung des Verkaufs von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76** 18
- * Verordnung (EWG) Nr. 2097/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett** 19
- Verordnung (EWG) Nr. 2098/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten 20

Verordnung (EWG) Nr. 2099/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	24
Verordnung (EWG) Nr. 2100/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	43
Verordnung (EWG) Nr. 2101/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	47
Verordnung (EWG) Nr. 2102/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1965/88 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien	49
Verordnung (EWG) Nr. 2103/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors	50
Verordnung (EWG) Nr. 2104/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	52
Verordnung (EWG) Nr. 2105/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	54
Verordnung (EWG) Nr. 2106/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	56
Verordnung (EWG) Nr. 2107/88 der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 13. bis 19. Juni 1988 verlassen haben, erhoben werden	59

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

88/388/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 22. Juni 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung

61

88/389/EWG :

- * Beschluß des Rates vom 22. Juni 1988 über die von der Kommission vorzunehmende Erstellung eines Verzeichnisses der Ausgangsstoffe und sonstigen Stoffe für die Herstellung von Aromen

67

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2089/88 DES RATES

vom 11. Juli 1988

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Taiwan und Südkorea

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates
vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, in der
Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/87⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 12,auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in
dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten
Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Die Kommission führte mit der Verordnung
(EWG) Nr. 699/88⁽³⁾ einen vorläufigen Antidum-
pingzoll auf die Einfuhren von Oxalsäure mit
Ursprung in Taiwan und Südkorea ein.

B. Weiteres Verfahren

- (2) Nach Einführung des vorläufigen Antidumping-
zolls nahmen einige der betroffenen Parteien,
darunter der Antragsteller DAVSA, zu dem Zoll
Stellung.

Einige von ihnen ersuchten ferner um Unterrich-
tung über die wichtigsten Tatsachen und Erwä-
gungen, auf deren Grundlage die Kommission
endgültige Maßnahmen vorzuschlagen beabsich-
tigte. Diesen Anträgen wurde stattgegeben.

C. Dumping

- (3) Seit der Einführung des vorläufigen Zolls wurden
keine neuen Beweismittel für das Vorliegen von
Dumping vorgelegt. Die Sachaufklärung in der

Verordnung (EWG) Nr. 699/88 wird daher als
endgültig angesehen.

D. Schädigung

- (4) Zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der
Gemeinschaft wurden keine neuen Beweismittel
vorgelegt.

Die Schlußfolgerungen in der Verordnung (EWG)
Nr. 699/88 hinsichtlich der Schädigung werden
deshalb bestätigt.

- (5) Der Rat teilt demnach die Auffassung der
Kommission, nach der aus der endgültigen Sach-
aufklärung hervorgeht, daß die durch die
gedumpten Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung
in Taiwan und Südkorea hervorgerufene Schädi-
gung als bedeutend anzusehen ist.

E. Interesse der Gemeinschaft

- (6) Was die Interessen der Gemeinschaft anbetri-
ft, wurden nach der Einführung des vorläufigen Zolls
keine neuen Angaben vorgelegt. Folglich ändert
sich nichts an den in der Verordnung (EWG) Nr.
699/88 getroffenen Schlußfolgerungen zu den
Interessen der Gemeinschaft.

Unter diesen Umständen erfordert der Schutz der
Interessen der Gemeinschaft endgültige Antidum-
pingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von
Oxalsäure mit Ursprung in Taiwan und Südkorea.

F. Endgültiger Zoll

- (7) Der betroffene Wirtschaftszweig der Gemein-
schaft sowie andere interessierte Parteien machten
geltend, daß es angesichts der mangelnden Mitar-
beit der Hersteller/Ausführer der koreanischen
Ware nicht normal sei, daß der Zoll auf die Ware
mit Ursprung in Südkorea letztlich niedriger sei als
der Zoll auf die Ware mit Ursprung in Taiwan.
Einige erklärten sogar angesichts der festgestellten
Unterschiede zwischen den nachgeprüften Zahlen
und den sich aus der NIMEXE-Statistik erge-
benden Zahlen, daß, hätten die südkoreanischen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 12.

Hersteller/Ausführer an der Untersuchung mitgearbeitet, es mehr als wahrscheinlich gewesen wäre, daß entsprechend den bei der Berechnung des Antidumpingzolls für Taiwan zugrunde gelegten Angaben diejenigen, auf die sich die Berechnung des Antidumpingzolls für Südkorea stützten, ebenfalls im gleichen Umfang nach unten berichtigt worden wären, was letztlich dazu geführt hätte, daß auf die südkoreanische Ware ein Zoll in gleicher Höhe wie auf die Ware mit Ursprung in Taiwan erhoben worden wäre.

Nach Prüfung aller ihr vorliegenden sachdienlichen Angaben war die Kommission der Auffassung, daß es sich nicht mit Gewißheit ausschließen ließe, daß, hätten die südkoreanischen Hersteller/Ausführer an der Untersuchung mitgearbeitet, die bei der Berechnung des vorläufigen Antidumpingzolls zugrundegelegten Angaben weniger vorteilhaft gewesen wären als die in der Verordnung (EWG) Nr. 699/88 gewählten Angaben und daß es in jedem Fall eine Prämie für fehlende Mitarbeit und eine Möglichkeit für die Umgehung des Zolls wäre, wenn auf die Ware mit Ursprung in Südkorea ein niedrigerer Zoll erhoben würde als auf die Ware aus einem Land, in dem die Wirtschaftsbeteiligten an der Untersuchung mitgearbeitet haben.

Aus diesen Gründen wurde es als angemessen angesehen, den endgültigen Zoll sowohl für die Ware mit Ursprung in Taiwan als auch für die Ware mit Ursprung in Korea auf der Höhe des für die Ware mit Ursprung in Taiwan geltenden vorläufigen Antidumpingzolls festzusetzen, d.h. auf 20,21 v. H. des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft der betreffenden Ware.

G. Verpflichtung

- (8) Uranus Chemicals Co. Ltd, Hsin Chu, Taiwan, bot eine Verpflichtung hinsichtlich seiner Ausfuhren nach der Gemeinschaft an, nachdem das Unternehmen darüber unterrichtet worden war, daß die wichtigsten Ergebnisse der vorläufigen Sachaufklärung über die Ware mit Ursprung in Taiwan bestätigt worden waren.

Diese Verpflichtung wird sich dahingehend auswirken, daß die Preise bei der Ausfuhr nach der Gemeinschaft auf eine Höhe angehoben werden, die von der Kommission zur Beseitigung der durch die betreffenden Einfuhren hervorgerufenen Schädigung als ausreichend angesehen wurde. Dabei wurde einerseits das Preisniveau der betreffenden Einfuhren und andererseits die Preisunterbietungsspanne gegenüber einem Schwellenpreis innerhalb der Gemeinschaft berücksichtigt, der einem leistungsfähigen Hersteller in der Gemein-

schaft einen angemessenen Gewinn sichert, so daß er seine Aktivitäten fortsetzen kann.

Die Kommission sah diese Verpflichtung als annehmbar an; sie hat sie daher angenommen und das Verfahren ohne Erhebung eines endgültigen Antidumpingzolls gegenüber dem betreffenden Ausführer eingestellt.

H. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

- (9) Angesichts des Umfangs des Dumping und der verursachten Schädigung sind die Beträge, die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Taiwan und Südkorea hinterlegt wurden, in voller Höhe endgültig zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Oxalsäure des KN-Codes 2917 11 00 mit Ursprung in Taiwan und Südkorea wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.

- (2) Der Zollsatz auf der Basis des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 20,21 v. H. für die Ware mit Ursprung in Taiwan und Südkorea.

Als Nettopreise frei Gemeinschaftsgrenze gelten Preise, die gemäß den Verkaufsbedingungen innerhalb von dreißig Tagen nach Lieferung zahlbar sind. Für jeden Monat, um den die Zahlungsfrist gekürzt oder verlängert wird, werden sie um 1 v. H. erhöht oder gesenkt.

- (3) Der Zoll wird nicht auf von Uranus Chemicals Co. Ltd, Hsin Chu, Taiwan, hergestellte und ausgeführte Oxalsäure erhoben.

- (4) Für die Anwendung des Zolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

Artikel 2

Die als Sicherheit hinterlegten Beträge für den mit Verordnung (EWG) Nr. 699/88 eingeführten vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Taiwan und Südkorea werden endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. ROUMELIOTIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2090/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1871/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Juli 1988 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	12,38	129,73
0712 90 19	12,38	129,73
1001 10 10	24,08	154,75 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	24,08	154,75 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	0,00	133,80
1001 90 99	0,00	133,80
1002 00 00	25,83	98,05 ⁽³⁾
1003 00 10	19,52	106,57
1003 00 90	19,52	106,57
1004 00 10	76,15	48,82
1004 00 90	76,15	48,82
1005 10 90	12,38	129,73 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	12,38	129,73 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	35,85	138,66 ⁽⁴⁾
1008 10 00	19,52	28,05
1008 20 00	19,52	53,81 ⁽⁴⁾
1008 30 00	19,52	0 ⁽²⁾
1008 90 10	(?)	(?)
1008 90 90	19,52	0
1101 00 00	7,18	200,32
1102 10 00	49,16	150,27
1103 11 10	50,32	252,06
1103 11 90	7,75	216,35

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2091/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1872/88 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. Juli 1988 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2092/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie
der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1098/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 798/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 799/87⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in
die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 800/87⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus
dem Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾ hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-
nungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß
den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und
diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht
vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 11. und 12. Juli 1988 von den Bietern vorgelegten
Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöp-
fungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzu-
setzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Unterpositionen
0709 90 39 und 0711 20 90 der Kombinierten Nomen-
klatur sowie von Erzeugnissen der Unterpositionen
1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 der Kombinierten
Nomenklatur zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend
von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf
die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge
anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch
nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des
eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag
pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestim-
mungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II
dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 12.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 79 vom 21. 3. 1987, S. 13.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	62,00 ⁽¹⁾
1509 10 90	62,00 ⁽¹⁾
1509 90 00	73,00 ⁽²⁾
1510 00 10	62,00 ⁽¹⁾
1510 00 90	100,00 ⁽³⁾

- ⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Unterposition wird die Abschöpfung vermindert um :
- für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
 - für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
 - für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.
- ^(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.
- ⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Unterposition :
- vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
 - vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.
- ⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Unterposition :
- vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
 - vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	13,64
0711 20 90	13,64
1522 00 31	31,00
1522 00 39	49,60
2306 90 19	4,96

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2093/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu
erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1892/88 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1892/88
enthaltenen Modalitäten auf die Preise, von denen die

Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im
Anhang festgesetzt.

(2) Bei der Einfuhr aus Portugal, einschließlich Azoren
und Madeira, werden für in Artikel 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 804/68 genannte Milch und Milcherzeugnisse
keine Einfuhrabschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 60.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		18,33
0401 10 90		17,12
0401 20 11		25,30
0401 20 19		24,09
0401 20 91		30,97
0401 20 99		29,76
0401 30 11		79,63
0401 30 19		78,42
0401 30 31		153,19
0401 30 39		151,98
0401 30 91		256,99
0401 30 99		255,78
0402 10 11		130,28
0402 10 19		123,03
0402 10 91	(¹)	1,2303/kg + 31,05
0402 10 99	(¹)	1,2303/kg + 23,80
0402 21 11		172,15
0402 21 17		164,90
0402 21 19		164,90
0402 21 91		214,28
0402 21 99		207,03
0402 29 11	(¹) (²)	1,6490/kg + 31,05
0402 29 15	(¹)	1,6490/kg + 31,05
0402 29 19	(¹)	1,6490/kg + 23,80
0402 29 91	(¹)	2,0703/kg + 31,05
0402 29 99	(¹)	2,0703/kg + 23,80
0402 91 11		30,88
0402 91 19		30,88
0402 91 31		38,60
0402 91 39		38,60
0402 91 51		153,19
0402 91 59		151,98
0402 91 91		256,99
0402 91 99		255,78
0402 99 11		53,76
0402 99 19		53,76
0402 99 31	(¹)	1,4956/kg + 27,43
0402 99 39	(¹)	1,4956/kg + 26,22
0402 99 91	(¹)	2,5336/kg + 27,43
0402 99 99	(¹)	2,5336/kg + 26,22

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 11		27,71
0403 10 13		33,38
0403 10 19		82,04
0403 10 31	(¹)	0,2167/kg + 29,84
0403 10 33	(¹)	0,2734/kg + 29,84
0403 10 39	(¹)	0,7600/kg + 29,84
0403 90 11		130,28
0403 90 13		172,15
0403 90 19		214,28
0403 90 31	(¹)	1,2303/kg + 31,05
0403 90 33	(¹)	1,6490/kg + 31,05
0403 90 39	(¹)	2,0703/kg + 31,05
0403 90 51		27,71
0403 90 53		33,38
0403 90 59		82,04
0403 90 61	(¹)	0,2167/kg + 29,84
0403 90 63	(¹)	0,2734/kg + 29,84
0403 90 69	(¹)	0,7600/kg + 29,84
0404 10 11		7,39
0404 10 19	(¹)	0,0739/kg + 23,80
0404 10 91	(²)	0,0739/kg
0404 10 99	(²)	0,0739/kg + 23,80
0404 90 11		130,28
0404 90 13		172,15
0404 90 19		214,28
0404 90 31		130,28
0404 90 33		172,15
0404 90 39		214,28
0404 90 51	(¹)	1,2303/kg + 31,05
0404 90 53	(¹)	1,6490/kg + 31,05
0404 90 59	(¹)	2,0703/kg + 31,05
0404 90 91	(¹)	1,2303/kg + 31,05
0404 90 93	(¹)	1,6490/kg + 31,05
0404 90 99	(¹)	2,0703/kg + 31,05
0405 00 10		265,19
0405 00 90		323,53
0406 10 10		259,90
0406 10 90		308,89
0406 20 10	(³)	382,30
0406 20 90		382,30
0406 30 10	(³)	203,04
0406 30 31	(³)	195,09
0406 30 39	(³)	203,04
0406 30 90	(³)	299,76
0406 40 00	(³)	157,44
0406 90 11	(³)	244,23

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 90 13	(³)	250,05
0406 90 15	(³)	250,05
0406 90 17	(³)	250,05
0406 90 19	(³)	382,30
0406 90 21	(³)	244,23
0406 90 23	(³)	212,17
0406 90 25	(³)	212,17
0406 90 27	(³)	212,17
0406 90 29	(³)	212,17
0406 90 31	(³)	212,17
0406 90 33		212,17
0406 90 35	(³)	212,17
0406 90 37	(³)	212,17
0406 90 39	(³)	212,17
0406 90 50	(³)	212,17
0406 90 61		382,30
0406 90 63		382,30
0406 90 69		382,30
0406 90 71		259,90
0406 90 73		212,17
0406 90 75		212,17
0406 90 77		212,17
0406 90 79		212,17
0406 90 81		212,17
0406 90 83		212,17
0406 90 85		212,17
0406 90 89	(³)	212,17
0406 90 91		259,90
0406 90 93		259,90
0406 90 97		308,89
0406 90 99		308,89
1702 10 90	(⁴)	36,85
2106 90 51		36,85
2309 10 15		94,69
2309 10 19		122,99
2309 10 39		115,67
2309 10 59		96,42
2309 10 70		122,99
2309 90 35		94,69
2309 90 39		122,99
2309 90 49		115,67
2309 90 59		96,42
2309 90 70		122,99

-
- (1) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (2) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich :
- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (3) Für Waren dieser Unterposition, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (4) Für Lactose und Lactosesirup der Unterposition 1702 10 10 gilt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 die Abschöpfung, die auf Lactose der Unterposition 1702 10 90 angewandt wird.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2094/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

zur Festsetzung des äußersten Datums für die Antragstellung von Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1186/88 mit Übergangsmaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarkts in SpanienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1186/88 der Kommission vom 29. April 1988 mit Übergangsmaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarkts in Spanien⁽¹⁾ gewährten Beihilfen für die private Lagerhaltung haben eine günstige Wirkung gehabt. Es ist damit zu rechnen, daß die Tendenz zur Stabilisierung der Schweinefleischpreise in diesem Mitgliedstaat gegenwärtig anhält. Es ist daher angebracht, die Beihilfegewährung für die private Lagerhaltung auf dem Sektor Schweinefleisch in Spanien auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Anträge auf Beihilfen für die private Lagerhaltung auf dem Schweinefleischsektor gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1186/88 können bis zum 15. Juli 1988 gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 111 vom 30. 4. 1988, S. 71.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2095/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

zur Festsetzung der Beträge und der Einzelheiten der Wertberichtigung bestimmter Bestände landwirtschaftlicher Erzeugnisse in öffentlicher Lagerhaltung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2095/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 genannten Voraussetzungen sind erfüllt, um den Wert bestimmter Getreide-, Butter-, Rindfleisch-, Alkohol- und Tabakbestände für 1988 zu berichtigen.

Demnach sind die Beträge für die jeweilige Wertberichtigung der betreffenden Erzeugnisse in ECU je Tonne festzusetzen und die erforderlichen Einzelheiten für die dem EAGFL vorzulegende Aufstellung der entsprechenden Ausgaben festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Getreide, Butter, Rindfleisch, Alkohol und Tabak lauten die Beträge der Wertberichtigung im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 wie folgt:

— zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen:	23 ECU/t;
— zur Brotherstellung ungeeigneter Weichweizen:	23 ECU/t;
— Gerste:	23 ECU/t;
— Roggen:	23 ECU/t;
— Hartweizen:	23 ECU/t;
— Mais:	23 ECU/t;
— Sorghum:	23 ECU/t;
— Butter:	265 ECU/t;
— Rindfleisch in Hälften oder Vierteln:	169 ECU/t;
— entbeintes Rindfleisch:	185 ECU/t;
— Alkohol gemäß Artikel 40 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates ⁽³⁾ :	47 ECU/hl 100°;
— Tabakblätter:	150 ECU/t;
— verarbeiteter Tabak:	150 ECU/t;
— verpackter Tabak:	300 ECU/t.

Artikel 2

Im Hinblick auf ihre Meldung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3184/83 der Kommission⁽⁴⁾ werden bei der Aufstellung der Interventionskosten für Getreide, Butter, Rindfleisch, Alkohol und Tabak in öffentlicher Lagerhaltung, mit Ausnahme der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 des Rates⁽⁵⁾ gelagerten Erzeugnisse, die in Artikel 1 genannten Beträge der Wertberichtigung als eine Sachmaßnahme des Monats Juli 1988 berücksichtigt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 17. 11. 1983, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2096/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

zur vorübergehenden Aussetzung des Verkaufs von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 der Kommission vom 24. September 1976 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 442/88⁽⁴⁾, sieht den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu einem Preis in Höhe des von der Interventionsstelle angewandten Ankaufspreises, erhöht um 1 ECU/100 kg vor. Unter Berücksichtigung der Maßnahme zum Absatz von Butter

zu herabgesetzten Preisen ist der Buttermarkt in den nächsten Monaten ausreichend versorgt. Es empfiehlt sich daher, die Verkäufe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 auszusetzen, um Marktstörungen zu vermeiden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Verkauf von Butter gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2315/76 wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 25. 9. 1976, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2097/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen aus Beständen der Interventionsstellen für den unmittelbaren Verbrauch in Form von Butterfett**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 775/88⁽⁴⁾, stellt der Käufer an dem Tag, an dem der Vertrag über den Butterverkauf abgeschlossen wird, eine Bestimmungssicherheit in Höhe von 273 ECU/100 kg. Vergleicht man die Preise für Butter aus öffentlichen Beständen mit denen für Marktbutter, so empfiehlt es sich zur Verhütung von Marktstörungen, die genannte Sicherheit zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

In Artikel 2 Absatz 4 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3143/85 wird der Betrag von „273 ECU“ durch den Betrag von „300 ECU“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Verträge, die ab dem Tag ihres Inkrafttretens abgeschlossen werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 298 vom 12. 11. 1985, S. 9.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1988, S. 31.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2098/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1098/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1604/88⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1869/87⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz
3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat die Preise für das am 1. Juli 1988 beginnende
Wirtschaftsjahr 1988/89 noch nicht angenommen. Die
Kommission sieht sich deshalb in Anwendung der ihr
mit dem Vertrag übertragenen Aufgaben veranlaßt, die
zur Gewährleistung der kontinuierlichen Anwendung der
gemeinsamen Agrarpolitik im Sektor Raps- und Rübsen-
samen insbesondere der weiteren Gewährung der
genannten Beihilfe unerläßlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei der Berechnung der Beihilfe sollte den letzten
Vorschlägen der Kommission an den Rat zur Festsetzung
der Preise und zu flankierenden Maßnahmen Rechnung
getragen werden.

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr.

4018/87 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2017/88⁽⁸⁾, festgesetzt.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
4018/87 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist.

Die Kürzung der Beihilfe, die sich gegebenenfalls aus der
Anwendung der Regelung der garantierten Höchst-
mengen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 ergibt, ist noch
nicht festgelegt worden. Die Beihilfe für das Wirtschaft-
sjahr 1988/89 wurde vorläufig anhand eines Abschlags von
4,502 ECU/100 kg Raps- und Rübsensamen und von
5,835 ECU/100 kg Sonnenblumenkerne berechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind im Anhang festge-
setzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates⁽¹⁰⁾ für in
Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
Rates⁽¹¹⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete
Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
Anhang III festgesetzt.

(4) Die für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnen-
blumenkerne vorgesehene Beihilfe wird jedoch mit
Wirkung vom 15. Juli 1988 bestätigt oder ersetzt, um
gegebenenfalls den Auswirkungen der Anwendung der
garantierten Höchstmengen sowie der Preise und flankie-
renden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1988/89
Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1988, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 27.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 177 vom 8. 7. 1988, S. 29.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnul“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 7 (¹)	1. Term. 8 (¹)	2. Term. 9 (¹)	3. Term. 10 (¹)	4. Term. 11 (¹)	5. Term. 12 (¹)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	0,580	0,580	0,580	0,580	0,580	0,580
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	7,787	7,787	7,787	7,787	6,423	6,741
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	18,98	18,98	18,98	18,99	15,81	16,94
— Niederlande (hfl)	20,89	20,89	20,89	20,90	17,30	18,54
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	367,72	367,72	367,72	367,72	301,79	317,07
— Frankreich (ffrs)	47,05	47,05	47,05	47,05	36,22	38,60
— Dänemark (dkr)	62,98	62,98	62,98	62,98	50,74	52,94
— Irland (Ir £)	5,211	5,211	5,211	5,211	4,006	4,270
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	2,349	2,349	2,349	2,316	1,263	1,336
— Italien (Lit)	8 632	8 632	8 542	8 384	5 976	5 981
— Griechenland (Dr)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	89,44	89,44	89,44	89,44	89,44	89,44
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	1 250,10	1 250,10	1 245,09	1 231,82	1 020,24	1 026,64
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	1 555,59	1 555,59	1 535,53	1 510,32	1 241,70	1 224,81

(¹) Vorbehaltlich der auf der Regelung der garantierten Höchstmengen sowie der Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 beruhenden Verringerung.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnul“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 7 (1)	1. Term. 8 (1)	2. Term. 9 (1)	3. Term. 10 (1)	4. Term. 11 (1)	5. Term. 12 (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	3,080	3,080	3,080	3,080	3,080	3,080
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	10,287	10,287	10,287	10,287	8,923	9,241
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	24,88	24,88	24,88	24,90	21,71	22,84
— Niederlande (hfl)	27,50	27,50	27,50	27,51	23,92	25,16
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	487,89	487,89	487,89	487,89	421,95	437,24
— Frankreich (ffrs)	65,74	65,74	65,74	65,74	54,91	57,29
— Dänemark (dkr)	84,86	84,86	84,86	84,86	72,63	74,83
— Irland (Ir £)	7,290	7,290	7,290	7,290	6,084	6,349
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	3,989	3,989	3,989	3,956	2,903	2,976
— Italien (Lit)	12 625	12 625	12 534	12 376	9 968	9 974
— Griechenland (Dr)	320,85	320,85	320,85	320,85	320,85	320,85
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	474,98	474,98	474,98	474,98	474,98	474,98
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	1 635,63	1 635,63	1 630,62	1 617,36	1 405,77	1 412,18
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31	429,31
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	1 984,90	1 984,90	1 964,84	1 939,63	1 671,01	1 654,12

(1) Vorbehaltlich der auf der Regelung der garantierten Höchstmengen sowie der Preise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 beruhenden Verringerung.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 7	1. Term. 8 (1)	2. Term. 9 (1)	3. Term. 10 (1)	4. Term. 11 (1)
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	3,440	5,170	5,170	5,170	5,170
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	18,423	14,878	14,722	14,644	14,866
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (2):					
— Deutschland (DM)	46,21	35,80	35,47	35,49	36,02
— Niederlande (hfl)	50,47	40,58	40,18	40,20	40,79
— Belgien/Luxemburg (bfrs/lfrs)	878,12	707,67	700,14	695,00	705,63
— Frankreich (ffrs)	125,15	98,56	96,78	95,13	96,73
— Dänemark (dkr)	155,43	124,36	122,96	122,27	124,18
— Irland (Ir £)	13,893	10,936	10,794	10,657	10,835
— Vereinigtes Königreich (£ Stg.)	8,977	6,629	6,512	6,454	6,585
— Italien (Lit)	25 135	19 439	18 885	18 380	18 712
— Griechenland (Dr)	411,93	0,00	0,00	0,00	0,00
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	530,49	797,28	797,28	797,28	797,28
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	1 608,74	1 328,83	1 301,98	1 261,89	1 295,97
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	3 666,41	3 002,83	2 964,56	2 913,90	2 949,87
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	3 560,29	2 915,92	2 878,76	2 829,56	2 864,49
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	1 539,38	1 256,65	1 226,17	1 186,09	1 220,16
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	3 560,29	2 915,92	2 878,76	2 829,56	2 864,49

(1) Vorbehaltlich der auf der Regelung der garantierten Höchstmengen sowie der Preise und flankierende Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1988/89 beruhenden Verringerung.

(2) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0298070 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse der ECU, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11	5. Term. 12
DM	2,077950	2,074300	2,070830	2,067140	2,067140	2,056470
hfl	2,339140	2,334590	2,330600	2,327090	2,327090	2,316020
bfrs/lfrs	43,483000	43,477100	43,469100	43,455400	43,455400	43,421800
ffrs	6,990650	6,995320	6,999210	7,004280	7,004280	7,017520
dkr	7,899560	7,910940	7,919840	7,928610	7,928610	7,955890
Ir £	0,772872	0,772837	0,773135	0,773662	0,773662	0,775488
£Stg.	0,666470	0,668020	0,669462	0,670925	0,670925	0,675308
Lit	1 539,19	1 544,46	1 549,82	1 554,95	1 554,95	1 570,39
Dr	166,14200	167,43100	168,64300	170,03100	170,03100	174,97100
Esc	169,73200	170,47300	171,25600	172,10500	172,10500	174,38200
Pta	137,64300	138,07300	138,48200	138,88100	138,88100	140,09500

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2099/88 DER KOMMISSION
vom 14. Juli 1988
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
 vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1109/88⁽²⁾, insbeson-
 dere auf Artikel 17 Absatz 5,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68
 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel
 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im
 internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeug-
 nisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der
 Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom
 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung
 von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcher-
 zeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der
 Erstattung⁽³⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1344/86⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in
 Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten
 Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt
 werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren fest-
 gesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der
 Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfü-
 garen Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie
 der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im interna-
 tionalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten
 für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu
 den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der
 Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum
 Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für
 Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine
 ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung
 bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der
 Gemeinschaft zu verhindern,
- des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten
 Ausfuhr.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter
 Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr
 günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Der Ermittlung
 der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere
 unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten
 Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestim-
 mungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten
 Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung
 der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt
 werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68
 können die Lage im internationalen Handel oder die
 besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es
 notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der
 Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je
 nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in
 unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68
 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine
 Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag
 dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festge-
 setzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während
 eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverän-
 dert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der
 Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungs-
 vorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei Milch und
 Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 3812/85⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung, die
 für zugesetzte Saccharose enthaltende Milcherzeugnisse
 gewährt wird, der Summe aus zwei Teilbeträgen, von
 denen der eine der Milcherzeugnismenge und der andere
 der zugesetzten Saccharose Rechnung trägt. Der letzte
 Teilbetrag wird jedoch nur berücksichtigt, wenn die zuge-
 setzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geerntetem
 Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem
 Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 3.

Für die Erzeugnisse der Unterpositionen ex 0402 99 11, ex 0402 99 19, ex 0404 90 51, ex 0404 90 53, ex 0404 90 91 und ex 0404 90 93 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und einem Fettgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr in fettfreiem Trockenstoff wird der genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen zugesetzte Saccharose enthaltenden Erzeugnisse der Positionen 0402 und 0404 wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1107/88⁽²⁾, genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾.
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für Käse

mit einem Frei-Grenze-Wert von weniger als 140 ECU/100 kg keine Erstattung gewährt wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 896/84 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2881/84⁽⁶⁾, sieht ergänzende Bestimmungen für die Gewährung der Erstattungen beim Wechsel des Wirtschaftsjahres vor. Diese Bestimmungen betreffen die mögliche unterschiedliche Festsetzung der Erstattungen nach Maßgabe des Herstellungsdatums der Erzeugnisse.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang I wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Positionen 0401, 0402, 0403, 0404, 0405 und 2309 der Kombinierten Nomenklatur keine Erstattung festgesetzt.
- (3) Für die Ausfuhren nach Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, wird für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Milch und Milcherzeugnisse keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 1. 4. 1984, S. 71.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 272 vom 13. 10. 1984, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Höhe der Erstattung
0401 10 10 000		7,27
0401 10 90 000		7,27
0401 20 11 100		7,27
0401 20 11 500		10,98
0401 20 19 100		7,27
0401 20 19 500		10,98
0401 20 91 100		14,45
0401 20 91 500		16,77
0401 20 99 100		14,45
0401 20 99 500		16,77
0401 30 11 100		21,40
0401 30 11 400		32,75
0401 30 11 700		48,96
0401 30 19 100		21,40
0401 30 19 400		32,75
0401 30 19 700		48,96
0401 30 31 100		58,22
0401 30 31 400		90,64
0401 30 31 700		99,90
0401 30 39 100		58,22
0401 30 39 400		90,64
0401 30 39 700		99,90
0401 30 91 100		113,80
0401 30 91 400		167,06
0401 30 91 700		194,85
0401 30 99 100		113,80
0401 30 99 400		167,06
0401 30 99 700		194,85
0402 10 11 000		80,00
0402 10 19 000		80,00
0402 10 91 000		0,8000
0402 10 99 000		0,8000
0402 21 11 200		80,00
0402 21 11 300		111,73
0402 21 11 500		119,30
0402 21 11 900		130,00
0402 21 17 000		80,00
0402 21 19 300		111,73
0402 21 19 500		119,30
0402 21 19 900		130,00
0402 21 91 100		131,15
0402 21 91 200		132,24
0402 21 91 300		134,24
0402 21 91 400		145,96
0402 21 91 500		149,95
0402 21 91 600		165,09
0402 21 91 700		174,30
0402 21 91 900		184,46
0402 21 99 100		131,15

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0402 21 99 200		132,24
0402 21 99 300		134,24
0402 21 99 400		145,96
0402 21 99 500		149,95
0402 21 99 600		165,09
0402 21 99 700		174,30
0402 21 99 900		184,46
0402 29 15 200		0,8000
0402 29 15 300		1,1173
0402 29 15 500		1,1930
0402 29 15 900		1,3000
0402 29 19 200		0,8000
0402 29 19 300		1,1173
0402 29 19 500		1,1930
0402 29 19 900		1,3000
0402 29 91 100		1,3115
0402 29 91 500		1,4596
0402 29 99 100		1,3115
0402 29 99 500		1,4596
0402 91 11 110		7,27
0402 91 11 120		14,45
0402 91 11 310		21,66
0402 91 11 350		27,37
0402 91 11 370		34,27
0402 91 19 110		7,27
0402 91 19 120		14,45
0402 91 19 310		21,66
0402 91 19 350		27,37
0402 91 19 370		34,27
0402 91 31 100		28,11
0402 91 31 300		40,50
0402 91 39 100		28,11
0402 91 39 300		40,50
0402 91 51 000		32,75
0402 91 59 000		32,75
0402 91 91 000		113,80
0402 91 99 000		113,80
0402 99 11 110		0,0727
0402 99 11 130		0,1445
0402 99 11 150		0,2242
0402 99 11 310		24,99
0402 99 11 330		30,81
0402 99 11 350		42,21
0402 99 19 110		0,0727
0402 99 19 130		0,1445
0402 99 19 150		0,2242
0402 99 19 310		24,99
0402 99 19 330		30,81
0402 99 19 350		42,21
0402 99 31 110		0,3043
0402 99 31 150		44,09
0402 99 31 300		0,5822
0402 99 31 500		0,9990
0402 99 39 110		0,3043
0402 99 39 150		44,09
0402 99 39 300		0,5822

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0402 99 39 500		0,9990
0402 99 91 000		1,1380
0402 99 99 000		1,1380
0403 10 11 100		7,27
0403 10 11 300		10,98
0403 10 13 000		14,45
0403 10 19 000		21,40
0403 10 31 100		0,0727
0403 10 31 300		0,1098
0403 10 33 000		0,1445
0403 10 39 000		0,2140
0403 90 11 000		80,00
0403 90 13 000		80,00
0403 90 19 000		131,15
0403 90 31 000		0,8000
0403 90 33 000		0,8000
0403 90 39 000		1,3115
0403 90 51 100		7,27
0403 90 51 300		10,98
0403 90 53 000		14,45
0403 90 59 110		21,40
0403 90 59 140		32,75
0403 90 59 170		48,96
0403 90 59 310		58,22
0403 90 59 340		90,64
0403 90 59 370		99,90
0403 90 59 510		113,80
0403 90 59 540		167,06
0403 90 59 570		194,85
0403 90 61 100		0,0727
0403 90 61 300		0,1098
0403 90 63 000		0,1445
0403 90 69 000		0,2140
0404 90 11 100		80,00
0404 90 11 910		7,27
0404 90 11 950		21,66
0404 90 13 120		80,00
0404 90 13 130		111,73
0404 90 13 140		119,30
0404 90 13 150		130,00
0404 90 13 911		7,27
0404 90 13 913		14,45
0404 90 13 915		21,40
0404 90 13 917		32,75
0404 90 13 919		48,96
0404 90 13 931		21,66
0404 90 13 933		27,37
0404 90 13 935		34,27
0404 90 13 937		40,50
0404 90 13 939		42,40
0404 90 19 110		131,15
0404 90 19 115		132,24
0404 90 19 120		134,24
0404 90 19 130		145,96
0404 90 19 135		149,95

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0404 90 19 150		165,09
0404 90 19 160		174,30
0404 90 19 180		184,46
0404 90 19 900		—
0404 90 31 100		80,00
0404 90 31 910		7,27
0404 90 31 950		21,66
0404 90 33 120		80,00
0404 90 33 130		111,73
0404 90 33 140		119,30
0404 90 33 150		130,00
0404 90 33 911		7,27
0404 90 33 913		14,45
0404 90 33 915		21,40
0404 90 33 917		32,75
0404 90 33 919		48,96
0404 90 33 931		21,66
0404 90 33 933		27,37
0404 90 33 935		34,27
0404 90 33 937		40,50
0404 90 33 939		42,40
0404 90 39 110		131,15
0404 90 39 115		132,24
0404 90 39 120		134,24
0404 90 39 130		145,96
0404 90 39 150		149,95
0404 90 39 900		—
0404 90 51 100		0,8000
0404 90 51 910		0,0727
0404 90 51 950		24,99
0404 90 53 110		0,8000
0404 90 53 130		1,1173
0404 90 53 150		1,1930
0404 90 53 170		1,3000
0404 90 53 911		0,0727
0404 90 53 913		0,1445
0404 90 53 915		0,2140
0404 90 53 917		0,3275
0404 90 53 919		0,4896
0404 90 53 931		24,99
0404 90 53 933		30,81
0404 90 53 935		42,21
0404 90 53 937		44,09
0404 90 53 939		—
0404 90 59 130		1,3115
0404 90 59 150		1,4596
0404 90 59 930		0,6980
0404 90 59 950		0,9990
0404 90 59 990		1,1380
0404 90 91 100		0,8000
0404 90 91 910		0,0727
0404 90 91 950		24,99
0404 90 93 110		0,8000
0404 90 93 130		1,1173
0404 90 93 150		1,1930

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0404 90 93 170		1,3000
0404 90 93 911		0,0727
0404 90 93 913		0,1445
0404 90 93 915		0,2140
0404 90 93 917		0,3275
0404 90 93 919		0,4896
0404 90 93 931		24,99
0404 90 93 933		30,81
0404 90 93 935		42,21
0404 90 93 937		44,09
0404 90 93 939		—
0404 90 99 130		1,3115
0404 90 99 150		1,4596
0404 90 99 930		0,6980
0404 90 99 950		0,9990
0404 90 99 990		1,1380
0405 00 10 100		—
0405 00 10 200		157,27
0405 00 10 300		197,85
0405 00 10 500		202,93
0405 00 10 700		208,00
0405 00 90 100		208,00
0405 00 90 900		258,50
0406 10 10 000		—
0406 10 90 000		—
0406 20 90 100		—
0406 20 90 913	028	—
	032	—
	400	66,34
	404	—
	...	91,14
0406 20 90 915	028	—
	032	—
	400	88,45
	404	—
	...	121,52
0406 20 90 917	028	—
	032	—
	400	93,98
	404	—
	...	129,12
0406 20 90 919	028	—
	032	—
	400	105,04
	404	—
	...	144,31
0406 20 90 990		—
0406 30 31 100		—
0406 30 31 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	10,79
	404	—
	...	24,52

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 30 31 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	23,43
	404	—
	...	53,27
0406 30 31 710	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	23,43
	404	—
	...	53,27
0406 30 31 730	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	34,40
	404	—
	...	78,21
0406 30 31 910	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	23,43
	404	—
	...	53,27
0406 30 31 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	34,40
	404	—
	...	78,21
0406 30 31 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	50,09
	404	—
	...	113,89
0406 30 39 100		—
0406 30 39 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	23,43
	404	20,00
	...	53,27

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 30 39 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	34,40
	404	28,00
	...	78,21
0406 30 39 700	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	50,09
	404	—
	...	113,89
0406 30 39 930	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	50,09
	404	—
	...	113,89
0406 30 39 950	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	61,14
	404	—
	...	139,01
0406 30 90 000	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	61,14
	404	—
	...	139,01
0406 40 00 100		—
0406 40 00 900	028	—
	032	—
	038	—
	400	65,00
	404	—
	...	131,51
	0406 90 13 000	028
032		—
036		—
038		—
400		77,00
404		—
...		170,00
0406 90 15 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	77,00
	404	—
	...	170,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Höhe der Erstattung
0406 90 15 900		—
0406 90 17 100	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	77,00
	404	—
	...	170,00
0406 90 17 900		—
0406 90 21 100		—
0406 90 21 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	70,00
	404	—
	...	164,68
0406 90 23 100		—
0406 90 23 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	40,00
	404	—
	...	148,00
0406 90 25 100		—
0406 90 25 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	40,00
	404	—
	...	148,00
0406 90 27 100		—
0406 90 27 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	38,00
	404	—
	...	119,71
0406 90 31 111		—
0406 90 31 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	43,25
	404	16,00
	...	98,35

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Höhe der Erstattung
0406 90 31 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	40,43
	404	14,96
	...	91,94
0406 90 31 159		—
0406 90 31 900		—
0406 90 33 111		—
0406 90 33 119	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	43,25
	404	16,00
	...	98,35
0406 90 33 151	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	40,43
	404	14,96
	...	91,94
0406 90 33 159		—
0406 90 33 911		—
0406 90 33 919	028	—
	032	—
	036	—
	038	15,00
	400	43,25
	404	16,00
	...	98,35
0406 90 33 951	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	40,43
	404	14,96
	...	91,94
0406 90 33 959		—
0406 90 35 110		—

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 35 190	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	163,54
0406 90 35 910		—
0406 90 35 990	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	70,00
	404	—
	...	139,37
0406 90 61 000	028	—
	032	—
	036	90,00
	400	170,00
	404	140,00
	...	200,06
0406 90 63 100	028	—
	032	—
	036	105,03
	400	220,00
	404	160,00
	...	227,18
0406 90 63 900	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	130,00
	404	80,00
	...	180,06
0406 90 69 100		—
0406 90 69 910	028	—
	032	—
	036	70,00
	400	130,00
	404	80,00
	...	180,06
0406 90 69 990		—
0406 90 71 100		—
0406 90 71 930	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	28,86
	404	—
	...	96,12

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (°)	Höhe der Erstattung
0406 90 71 950	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	31,83
	404	—
	...	105,98
0406 90 71 970	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	36,17
	404	—
	...	120,44
0406 90 71 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	70,00
	404	—
	...	139,37
0406 90 71 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	40,00
	404	—
	...	148,00
0406 90 71 999		—
0406 90 73 100		—
0406 90 73 900	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	120,00
	...	163,54
	0406 90 75 100	
0406 90 75 900	028	—
	032	—
	036	—
	400	40,00
	404	—
	...	138,50
	0406 90 77 100	028
032		24,00
036		—
038		—
400		36,17
404		—
...		120,44

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 77 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	40,00
	404	—
	...	148,00
0406 90 77 500	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	50,00
	404	—
	...	148,00
0406 90 79 100		—
0406 90 79 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	38,00
	404	—
	...	119,71
0406 90 81 100		—
0406 90 81 900	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	70,00
	404	—
	...	139,37
0406 90 83 100		—
0406 90 83 910		—
0406 90 83 950	028	—
	032	—
	400	26,27
	404	—
	...	53,75
0406 90 83 990	028	—
	032	—
	400	26,27
	404	—
	...	53,75
0406 90 85 100		—
0406 90 85 910	028	—
	032	—
	036	42,67
	400	160,00
	404	90,00
	...	163,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 85 991	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	70,00
	404	—
	...	139,37
0406 90 85 995	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	40,00
	404	—
	...	148,00
0406 90 85 999		—
0406 90 89 100	028	13,50
	032	13,50
	036	—
	038	—
	400	28,86
	404	—
	...	96,12
0406 90 89 200	028	20,00
	032	20,00
	036	—
	038	—
	400	31,83
	404	—
	...	105,98
0406 90 89 300	028	24,00
	032	24,00
	036	—
	038	—
	400	36,17
	404	—
	...	120,44
0406 90 89 910		—
0406 90 89 951	028	—
	032	—
	036	42,66
	400	160,00
	404	90,00
	...	163,54
	0406 90 89 959	028
032		—
036		—
038		—
400		70,00
404		—
...		139,37

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
0406 90 89 971	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	40,00
	404	—
	...	148,00
0406 90 89 972	028	—
	032	—
	400	26,27
	404	—
	...	53,75
0406 90 89 979	028	27,50
	032	27,50
	036	—
	038	—
	400	40,00
	404	—
	...	148,00
0406 90 89 990		—
0406 90 91 100		—
0406 90 91 300	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	18,09
	404	—
	...	22,63
0406 90 91 510	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	31,72
	404	—
	...	39,67
0406 90 91 550	028	—
	032	—
	036	—
	038	—
	400	38,62
	404	—
	...	48,30
0406 90 91 900		—
0406 90 93 000		—
0406 90 97 000		—
0406 90 99 000		—
2309 10 15 010		—
2309 10 15 100		—
2309 10 15 200		3,00
2309 10 15 300		4,00
2309 10 15 400		5,00
2309 10 15 500		6,00
2309 10 15 700		7,00

(ECU/100 kg Eigengewicht, wenn nicht anders angegeben)

Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Höhe der Erstattung
2309 10 15 900		—
2309 10 19 010		—
2309 10 19 100		—
2309 10 19 200		3,00
2309 10 19 300		4,00
2309 10 19 400		5,00
2309 10 19 500		6,00
2309 10 19 600		7,00
2309 10 19 700		7,50
2309 10 19 800		8,00
2309 10 19 900		—
2309 10 70 010		—
2309 10 70 100		24,00
2309 10 70 200		32,00
2309 10 70 300		40,00
2309 10 70 500		48,00
2309 10 70 600		56,00
2309 10 70 700		64,00
2309 10 70 800		70,40
2309 10 70 900		—
2309 90 35 010		—
2309 90 35 100		—
2309 90 35 200		3,00
2309 90 35 300		4,00
2309 90 35 400		5,00
2309 90 35 500		6,00
2309 90 35 700		7,00
2309 90 35 900		—
2309 90 39 010		—
2309 90 39 100		—
2309 90 39 200		3,00
2309 90 39 300		4,00
2309 90 39 400		5,00
2309 90 39 500		6,00
2309 90 39 600		7,00
2309 90 39 700		7,50
2309 90 39 800		8,00
2309 90 39 900		—
2309 90 70 010		—
2309 90 70 100		24,00
2309 90 70 200		32,00
2309 90 70 300		40,00
2309 90 70 500		48,00
2309 90 70 600		56,00
2309 90 70 700		64,00
2309 90 70 800		70,40
2309 90 70 900		—

(¹) Die Bestimmungscodenummern sind die, welche im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3639/86 stehen (s. ABl. Nr. L 336 vom 29. 11. 1986, S. 46).

Für die anderen als die jeweils einem „Codeerzeugnis“ entsprechenden Bestimmungen ist die mit "" gekennzeichnete Erstattung anzuwenden.

Ist keine Bestimmung angegeben, so ist die bei der Ausfuhr nach allen anderen als den in Artikel 1 Absätze 2 und 3 genannten Bestimmungen anwendbar.

NB: Die die Erzeugnisse betreffende Code sowie die Verweisungen und Fußnoten, sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2100/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung

Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Der Rat hat die Preise für das am 1. Juli 1988 beginnende Wirtschaftsjahr noch nicht festgesetzt. Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Anwendung der in dem betreffenden Sektor geltenden Ausfuhrregelung sind deshalb bei der Berechnung der Erstattungen die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1914/88 der Kommission⁽⁶⁾ bestimmten Preisbestandteile zu berücksichtigen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 119.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.

2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
0709 90 60 000	—	—
0712 90 19 000	—	—
1001 10 10 000	01	0
1001 10 90 000	04	30,00 (?)
	05	25,00 (?)
	07	24,00 (?)
	02	20,00 (?)
1001 90 91 000	01	0
1001 90 99 000	03	45,00
	02	25,00
	06	45,00
	08	30,00
1002 00 00 000	03	45,00
	02	25,00
	06	45,00
1003 00 10 000	02	0
	05	55,00
1003 00 90 000	03	45,00
	02	20,00
	07	30,00
1004 00 10 000	02	0
	09	40,00
1004 00 90 000	01	0
1005 10 90 000	—	—
1005 90 00 000	03	45,00
	02	0
1007 00 90 000	—	—
1008 20 00 000	—	—
1101 00 00 110	01	85,00
1101 00 00 120	01	85,00
1101 00 00 130	01	75,00
1101 00 00 150	01	65,00
1101 00 00 170	01	55,00
1101 00 00 180	01	45,00
1101 00 00 190	—	—
1101 00 00 900	—	—
1102 10 00 100	01	85,00
1102 10 00 200	01	85,00
1102 10 00 300	01	85,00
1102 10 00 500	01	85,00
1102 10 00 900	—	—
1103 11 10 100	01	160,00
1103 11 10 200	01	152,00
1103 11 10 500	01	135,00
1103 11 10 900	01	128,00
1103 11 90 100	01	85,00
1103 11 90 900	—	—

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich und Liechtenstein,
- 04 Zone II und III,
- 05 Algerien,
- 06 Zone II b,
- 07 Tunesien,
- 08 Marokko.

(²) Die Erstattung kann nur gewährt werden, wenn die Qualität des ausgeführten Marktweizens mindestens der in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/77 definierten Qualität entspricht mit Ausnahme des Kornbesatzes (andere als fleckige Körner und/oder Fusariumbefall): höchstens 7 %, davon 5 % Weichweizen oder anderes Getreide.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 296/88 (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1988), bestimmt sind.

Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2101/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1097/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien
betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge
auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen
unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der vor-
aussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft,
andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeug-
nisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getrei-
demärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche
Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berück-
sichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu
vermeiden.In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)Nr. 1906/87⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt,
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-
nisse zu berücksichtigen sind.Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer
Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens
und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach
Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage
und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen
bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu
ziehen.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Der Rat hat die Preise für das am 1. Juli 1988 beginnende Wirtschaftsjahr noch nicht festgesetzt. Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Anwendung der in dem betreffenden Sektor geltenden Ausfuhrregelung sind deshalb bei der Berechnung der Erstattungen die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1914/88 der Kommission⁽¹⁾ bestimmten Preisbestandteile zu berücksichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 2

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU / Tonne)</i>	
Produktcode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 000	30,00
1107 10 99 000	40,00
1107 20 00 000	60,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 119.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2102/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1965/88 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1117/88 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1965/88 der Kommissi-
on ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2042/88 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
frischen Zitronen mit Ursprung in Argentinien einge-
führt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in Argenti-
nien geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
1965/88 erwähnte Betrag von 17,07 ECU wird durch den
Betrag von 22,83 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 5. 7. 1988, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 9. 7. 1988, S. 33.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2103/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1107/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/88 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2087/88 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1886/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1886/88 werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 20.⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1988, S. 51.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1988, S. 24.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

KN-Code	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
1702 20 10	0,3938	—
1702 20 90	0,3938	—
1702 30 10	—	49,05
1702 40 10	—	49,05
1702 60 10	—	49,05
1702 60 90	0,3938	—
1702 90 30	—	49,05
1702 90 60	0,3938	—
1702 90 71	0,3938	—
1702 90 90	0,3938	—
2106 90 30	—	49,05
2106 90 59	0,3938	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2104/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1107/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1994/88 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/88⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1994/88 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über

die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1994/88 festgesetzt wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 20.⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 7. 7. 1988, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1988, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Produktcode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	30,67 ⁽¹⁾	
1701 11 90 500	25,23 ⁽¹⁾	
1701 11 90 900	⁽²⁾	
1701 12 90 100	30,67 ⁽¹⁾	
1701 12 90 500	25,23 ⁽¹⁾	
1701 12 90 900	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3334
1701 99 10 100	33,44	
1701 99 10 900	28,00	
ex 1701 99 90		0,3334 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Dieser Betrag betrifft Weiß- und Rohzucker, dem andere Stoffe als Aroma- und Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2105/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1107/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1966/88 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/88⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1966/88 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 20.⁽³⁾ ABl. Nr. L 173 vom 5. 7. 1988, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1988, S. 21.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1988 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	26,71 ⁽¹⁾
1701 11 90	26,71 ⁽¹⁾
1701 12 10	26,71 ⁽¹⁾
1701 12 90	26,71 ⁽¹⁾
1701 91 00	39,38
1701 99 10	39,38
1701 99 90	39,38

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2106/88 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1988

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der
Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbe-
stimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe
und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/
80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1860/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und
Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat,
der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß
Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80
zahlt. Die Kommission muß also für die am 13. Juni
1988 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den
Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden
Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84
bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen
Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlas-
senden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission
wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1310/88 vom 11.
Mai 1988 der Kommission⁽⁵⁾ zur Regelung der Begren-
zung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch sind die
wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 9a
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 161 vom 17. 6. 1986, S. 25.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 122 vom 12. 5. 1988, S. 69.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1837/80 müssen die variablen Schlachtprämien für
Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiendfähig
erklärt worden sind, in der am 13. Juni 1988 begin-
nenden Woche den in dem nachstehenden Anhang
bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 9 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und Artikel 4 der
Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichti-
gung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten
Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche
Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang
für die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben
sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die
genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so
sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung
(EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer, aufgrund
des bezeichneten Urteils gegebenenfalls ausgearbeiteter
Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im
Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung
(EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie
berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 13. Juni
1988 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 62,147
ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes
Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festge-
legten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung
(EWG) Nr. 1837/80, genannten Erzeugnisse, die in der
am 13. Juni 1988 beginnenden Woche das Gebiet 5
verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem
Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. Juni 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, das Gebiet 5 in der am 13. Juni 1988 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 (1) genannte Erzeugnisse
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	29,209	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	62,147	0
0204 21 00	62,147	0
0204 50 11		0
0204 22 10	43,503	
0204 22 30	68,362	
0204 22 50	80,791	
0204 22 90	80,791	
0204 23 00	113,108	
0204 30 00	46,610	
0204 41 00	46,610	
0204 42 10	32,627	
0204 42 30	51,271	
0204 42 50	60,593	
0204 42 90	60,593	
0204 43 00	84,830	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	80,791	
0210 90 19	113,108	
1602 90 71		
— mit Knochen	80,791	
— ohne Knochen	113,108	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2107/88 DER KOMMISSION**vom 14. Juli 1988****zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 13. bis 19. Juni 1988 verlassen haben, erhoben werden****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungsbestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene Schlachtrinder im Vereinigten Königreich⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitgliedstaaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben, wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die diese Prämie gewährt wurde.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 werden die beim Verlassen des Vereinigten

Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verordnung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der Kommission festgesetzt.

Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhebenden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 13. bis 19. Juni 1988 das Vereinigte Königreich verlassen haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

In Anwendung von Artikel 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 werden im Anhang die Beträge festgesetzt, welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der Woche vom 13. bis 19. Juni 1988 verlassen haben, erhoben werden.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 13. Juni 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 13. bis 19. Juni 1988 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

KN-Code	Betrag
0201 10 10	26,26474
0201 10 90	26,26474
0201 20 11	26,26474
0201 20 19	26,26474
0201 20 31	21,01179
0201 20 39	21,01179
0201 20 51	31,51769
0201 20 59	31,51769
0201 20 90	21,01179
0201 30	35,98269
0202 10 00	26,26474
0202 20 10	26,26474
0202 20 30	21,01179
0202 20 50	31,51769
0202 20 90	21,01179
0202 30 10	35,98269
0202 30 50	35,98269
0202 30 90	35,98269
0206 10 95	35,98269
0206 29 91	35,98269
0210 20 10	21,01179
0210 20 90	29,94180
0210 90 41	29,94180
1602 50 10 (1)	29,94180
1602 50 10 (2)	21,01179

(1) Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten.

(2) Andere.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. Juni 1988

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung

(88/388/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,
auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Unterschiede zwischen den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Aromen behindern den freien Verkehr von Lebensmitteln und können zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen; sie wirken sich daher unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Um den freien Verkehr von Lebensmitteln zu ermöglichen, ist die Angleichung dieser Rechtsvorschriften erforderlich.

Die Rechtsvorschriften über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln müssen in erster Linie den Erfordernissen des Schutzes der menschlichen Gesundheit, aber innerhalb der Grenzen des Gesundheitsschutzes auch wirtschaftlichen und technischen Anforderungen Rechnung tragen.

Zweckmäßigerweise sind zunächst in einer Rahmenrichtlinie Vorschriften über die allgemeinen Reinheitskriterien, Begriffsbestimmungen, Kennzeichnung und Grundsätze festzulegen, um die Unterschiede zwischen den Rechtsvorschriften später beseitigen zu können.

Anhand des Verzeichnisses der Ausgangsstoffe und sonstigen Stoffe für die Herstellung von Aromen, das die Kommission aufgrund des Beschlusses 88/389/EWG ⁽⁴⁾ erstellt, verabschiedet der Rat nach dem Verfahren des Artikels 100a des Vertrags zu einem späteren Zeitpunkt die geeigneten Bestimmungen für einzelne Gruppen von Aromen und bestimmte Ausgangsstoffe für Aromen sowie die erforderlichen Maßnahmen betreffend ihre Verwendung und die Methoden ihrer Herstellung.

Aufgrund der neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse erscheint es geboten, den Anteil bestimmter Bestandteile pflanzlicher oder tierischer Ausgangsstoffe, die als Aromaträger verwandt werden, in Lebensmitteln zu beschränken.

Es müssen spezifische Reinheitskriterien für gewisse Aromen, mikrobiologische Kriterien für Aromen sowie Methoden für die Analyse und Probenahme von Aromen und den in den Anhängen genannten Stoffen in oder auf Lebensmitteln festgelegt werden.

Falls sich herausstellt, daß die Verwendung von Stoffen oder Erzeugnissen, die aufgrund dieser Richtlinie oder aufgrund von später erlassenen Bestimmungen zulässig sind, in einem Aroma oder das Vorhandensein eines der in Anhang II aufgeführten Stoffe eine Gefahr für die Gesundheit darstellen kann, müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Verwendung auszusetzen oder zu beschränken oder niedrigere Grenzwerte vorzuschreiben, bis eine Entscheidung auf Gemeinschaftsebene vorliegt.

Die Festlegung des Verzeichnisses der Stoffe, die als für die Lagerung und die Verwendung der Aromen erforderliche Zusatzstoffe oder zur Auflösung und Verdünnung der Aromen oder als technische Hilfsstoffe zugelassen sind, und die Festlegung von spezifischen Reinheitskrite-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 144 vom 13. 6. 1980, S. 9, und
ABl. Nr. C 103 vom 24. 4. 1982, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 66 vom 15. 3. 1982, S. 117, und Beschluß vom
9. 3. 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 138 vom 9. 6. 1981, S. 42.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 67 dieses Amtsblatts.

rien für Aromen, des Verfahrens für die Probenahme und der Methoden zur Analyse von Aromen in oder auf Lebensmitteln sowie die Überprüfung der in den Anhängen vorgeschriebenen Höchstwerte stellen Durchführungsmaßnahmen technischer Art dar. Um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, erscheint es angezeigt, die Durchführung dieser Maßnahmen der Kommission zu übertragen.

Hierzu empfiehlt es sich, für alle Fälle, in denen der Rat der Kommission Befugnisse zur Durchführung der Vorschriften über die in Lebensmitteln verwendeten Aromen überträgt, ein Verfahren für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in dem durch den Beschluß 69/414/EWG (1) eingesetzten Ständigen Lebensmittelausschuß vorzusehen.

Unbeschadet der Anwendung einzelstaatlicher Vorschriften, die auf bestimmte Gruppen von Aromen anwendbar sind, solange Einzelrichtlinien über Aromen noch nicht erlassen worden sind, wird die in dieser Richtlinie festgelegte Regelung in der Weise angewendet, daß der Handel mit und die Verwendung von Aromen, die dieser Richtlinie entsprechen, zwei Jahre nach deren Erlaß zugelassen werden und daß der Handel mit und die Verwendung von Aromen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, drei Jahre nach deren Erlaß untersagt werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie betrifft Aromen, die in oder auf Lebensmitteln verwendet werden oder verwendet werden sollen, um ihnen einen besonderen Geruch und/oder Geschmack zu verleihen, sowie die Ausgangsstoffe für die Herstellung von Aromen.

(2) Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) „Aromen“: Aromastoffe, Aromaextrakte, Reaktionsaromen, Raucharomen oder ihre Mischungen ;
 b) „Aromastoffe“: definierte chemische Stoffe mit Aromaeigenschaften, die wie folgt gewonnen werden :

i) durch geeignete physikalische Verfahren (einschließlich Destillation und Extraktion mit Lösungsmitteln) oder enzymatische bzw. mikrobiologische Verfahren aus Stoffen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die als solche verwendet oder mittels herkömmlicher Lebensmittelzubereitungsverfahren (einschließlich Trocknen, Rösten und Fermentierung) für den menschlichen Verzehr verarbeitet werden ;

ii) durch chemische Synthese oder durch Isolierung mit chemischen Verfahren, wobei seine chemische Beschaffenheit mit einer Substanz identisch ist, die in einem Stoff pflanzlichen oder tierischen Ursprungs im Sinne von Ziffer i) natürlich vorkommt ;

iii) durch chemische Synthese, wobei jedoch seine chemische Beschaffenheit nicht mit einer Substanz identisch ist, die in einem Stoff pflanzlichen oder

tierischen Ursprungs im Sinne von Ziffer i) natürlich vorkommt ;

- c) „Aromaextrakte“: nicht unter die Begriffsbestimmung für die Stoffe gemäß Buchstabe b) Ziffer i) fallende konzentrierte oder nichtkonzentrierte Erzeugnisse mit Aromaeigenschaften, die durch geeignete physikalische Verfahren (einschließlich Destillation und Extraktion mit Lösungsmitteln) oder enzymatische bzw. mikrobiologische Verfahren aus Stoffen pflanzlichen oder tierischen Ursprungs gewonnen werden, die als solche verwendet oder mittels herkömmlicher Lebensmittelzubereitungsverfahren (einschließlich Trocknen, Rösten und Fermentierung) für den menschlichen Verzehr verarbeitet werden ;
 d) „Reaktionsaromen“: Erzeugnisse, die unter Beachtung der nach redlichem Herstellerbrauch üblichen Verfahren durch Erhitzen einer Mischung von Ausgangserzeugnissen, die nicht unbedingt selbst Aromaeigenschaften besitzen und von denen mindestens eines Stickstoff (Aminogruppe) enthält und ein anderes Reduktionszucker ist, während einer Zeit von höchstens 15 Minuten auf nicht über 180°C gewonnen werden ;
 e) „Raucharomen“: Zubereitungen aus Rauch, die bei den herkömmlichen Verfahren zum Räuchern von Lebensmitteln verwendet werden.

(3) Die Aromen können Lebensmittel sowie andere, in Artikel 6 Nummer 1 beschriebene Stoffe enthalten.

Artikel 2

Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf

- genießbare Stoffe und Erzeugnisse, die als solche — mit oder ohne Rückverdünnung — zum Verzehr bestimmt sind ;
- Stoffe mit ausschließlich süßem, saurem oder salzigem Geschmack ;
- Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die, wenn sie nicht als Aromaträger verwendet werden, selbst Aromaeigenschaften besitzen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Aromen nicht in den Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen, wenn sie dieser Richtlinie nicht entsprechen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß

- a) — die Aromen keine toxikologisch gefährliche Menge irgendeines Elements oder Stoffes enthalten ;
 — die Aromen — abgesehen von Ausnahmen aufgrund der spezifischen Reinheitskriterien nach Artikel 6 Nummer 2 dritter Gedankenstrich — nicht mehr als 3mg/kg Arsen, 10 mg/kg Blei, 1 mg/kg Cadmium und 1 mg/kg Quecksilber enthalten ;

(1) ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

- b) bei der Verwendung von Aromen in zum Verzehr bestimmten Lebensmitteln keiner der unerwünschten Stoffe gemäß Anhang I in einer größeren als der darin festgelegten Menge enthalten ist;
- c) bei der Verwendung von Aromen und sonstigen Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften keiner der Stoffe gemäß Anhang II in einer größeren als der darin festgelegten Menge enthalten ist.

Artikel 5

Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels 100a des Vertrags

1. Bestimmungen für

- die Aromaträger, die aus Lebensmitteln sowie aus üblicherweise zum Verzehr bestimmten Kräutern und Gewürzen bestehen;
- die Aromaträger, die aus pflanzlichen oder tierischen Ausgangsstoffen, welche üblicherweise nicht zum Verzehr bestimmt sind, bestehen;
- die Aromastoffe, die durch entsprechende physikalische oder enzymatische bzw. mikrobiologische Verfahren aus pflanzlichen oder tierischen Ausgangsstoffen gewonnen wurden;
- die durch chemische Synthese oder chemische Isolierung gewonnenen Aromastoffe mit gleicher chemischer Beschaffenheit wie die natürlichen Aromastoffe der Lebensmittel und der üblicherweise zum Verzehr bestimmten Kräuter und Gewürze;
- die durch chemische Synthese oder chemische Isolierung gewonnenen Aromastoffe mit gleicher chemischer Beschaffenheit wie die natürlichen Aromastoffe der pflanzlichen oder tierischen Ausgangsstoffe, die üblicherweise nicht zum Verzehr bestimmt sind;
- die anderen als unter dem vierten und fünften Gedankenstrich genannten durch chemische Synthese oder chemische Isolierung gewonnenen Aromastoffe;
- die für die Herstellung von Raucharomen oder Reaktionsaromen verwendeten Ausgangsstoffe sowie die Reaktionsbedingungen für ihre Bereitung.

2. alle zum Schutz der Volksgesundheit oder des Handels erforderlichen Sonderbestimmungen betreffend

- die Verwendung und die Methoden zur Herstellung der Aromen, einschließlich der physikalischen oder enzymatischen bzw. mikrobiologischen Verfahren für die Herstellung der Aromaextrakte und Aromastoffe nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i) und Buchstabe c);
- die Bedingungen für die Verwendung der in Artikel 6 Nummer 1 genannten Stoffe und Erzeugnisse.

3. Änderungen in bezug auf die in den Anhängen vorgesehenen Höchstwerte.

Artikel 6

Nach dem Verfahren des Artikels 10 werden festgelegt:

1. das Verzeichnis der Stoffe oder Erzeugnisse, die in der Gemeinschaft zugelassen sind als
 - für die Lagerung und die Verwendung der Aromen erforderliche Zusatzstoffe;
 - für die Auflösung und Verdünnung der Aromen verwendete Erzeugnisse;
 - zur Herstellung von Aromen erforderliche Zusatzstoffe (technische Hilfsstoffe), sofern sie nicht Gegenstand anderer Gemeinschaftsbestimmungen sind;
2. falls erforderlich,
 - die Analysemethoden zur Überprüfung der Einhaltung der in Artikel 4 vorgesehenen Höchstwerte;
 - die Probenahmeverfahren und die Methoden der qualitativen und gegebenenfalls quantitativen Analyse von Aromen in oder auf Lebensmitteln;
 - die spezifischen Reinheitskriterien für besondere Aromen;
3. — die mikrobiologischen Kriterien für Aromen;
- die Kriterien für die Bestimmung der genaueren Bezeichnungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe b);
4. vor dem 1. Juli 1990 Bestimmungen zur Ergänzung dieser Richtlinie durch Regeln für die Etikettierung von zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmten Aromen.

Artikel 7

Vorschriften, die Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit haben können, werden nur nach Anhörung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses erlassen.

Artikel 8

(1) Stellt ein Mitgliedstaat nach Erlass dieser Richtlinie oder einer aufgrund des Artikels 5 erlassenen Richtlinie mit eingehender Begründung aufgrund neuer Informationen oder einer Neubewertung bereits vorhandener Informationen fest, daß

- das Vorhandensein eines in den Anhängen aufgeführten Stoffes bzw. der vorgesehenen Höchstwerte — obwohl den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechend — oder
- die Verwendung eines Aromas — obwohl den Vorschriften der betreffenden Richtlinie oder dieser Richtlinie entsprechend — oder
- das Vorhandensein eines Stoffes, der den in den Anhängen aufgeführten Stoffen entspricht,

eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt, so kann dieser Mitgliedstaat die Anwendung der betreffenden Bestimmungen auf seinem Gebiet vorläufig aussetzen oder beschränken. Er unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich über solche Maßnahmen und die Gründe dafür.

(2) Die Kommission prüft unverzüglich die von dem Mitgliedstaat mitgeteilten Gründe und konsultiert den Ständigen Lebensmittelausschuß; anschließend gibt sie umgehend ihre Stellungnahme ab und trifft die erforderlichen Maßnahmen, die an die Stelle der in Absatz 1 genannten Maßnahmen treten können.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, daß diese Richtlinie oder eine aufgrund des Artikels 5 erlassene Richtlinie geändert werden muß, um die in Absatz 1 genannten Schwierigkeiten zu lösen und den Schutz der menschlichen Gesundheit zu gewährleisten, so leitet sie zum Erlaß dieser Änderungen das Verfahren nach Artikel 10 ein; in diesem Fall kann der Mitgliedstaat, der Schutzmaßnahmen getroffen hat, diese bis zum Inkrafttreten der Änderungen beibehalten.

Artikel 9

(1) Aromen, die nicht zum Verkauf an den Endverbraucher bestimmt sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Verpackungen oder Behälter folgende Angaben enthalten, die gut sichtbar, deutlich lesbar und unverwischbar sein müssen:

- a) Name oder Firma und Anschrift des Herstellers, Abpackers oder eines in der Gemeinschaft niedergelassenen Verkäufers;
- b) die Verkehrsbezeichnung, d. h. entweder das Wort „Aroma“ oder eine genauere Bezeichnung bzw. eine Beschreibung des Aromas.

Die Mitgliedstaaten können während eines Zeitraums von drei Jahren nach Erlaß dieser Richtlinie genauere Bezeichnungen für Aromen beibehalten, die sich aus Mischungen von Aromaextrakten und Aromastoffen zusammensetzen.

Nach dem Verfahren des Artikels 10 wird vor Ablauf dieser Frist über eine etwaige Aufnahme dieser Bezeichnungen in diese Richtlinie beschlossen;

- c) entweder die Angabe „für Lebensmittel“ oder einen spezifischeren Hinweis auf das Lebensmittel, für das das Aroma bestimmt ist;
- d) die Angabe der enthaltenen Aromastoffe und Aromaextrakte in der degressiven Reihenfolge der Gewichtsanteile der Kategorien nach der folgenden Klassifikation:
 - natürliche Aromastoffe für die Aromastoffe nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer i);
 - naturidentische Aromastoffe für die Aromastoffe nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer ii);
 - künstliche Aromastoffe für die Aromastoffe nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) Ziffer iii);
 - Aromaextrakte für die Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c);
 - Reaktionsaromen für die Aromen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d);
 - Raucharomen für die Aromen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e);
- e) bei einer Mischung von Aromen mit anderen Stoffen oder Erzeugnissen im Sinne des Artikels 6 Nummer 1

erster und zweiter Gedankenstrich die Angabe — in der degressiven Reihenfolge der Gewichtsanteile in der Mischung —

- der Kategorien der Aromen nach der unter Buchstabe d) dieses Absatzes genannten Klassifikationen;
- der Verkehrsbezeichnung jedes der anderen Stoffe oder Erzeugnisse oder gegebenenfalls dessen „EWG“-Nummer;

f) die Angabe der Höchstmenge der einzelnen Stoffe oder Gruppen von Stoffen, für die eine mengenmäßige Beschränkung bei der Verwendung in einem Lebensmittel gilt, oder eine angemessene Angabe, die es dem Käufer ermöglicht, die gemeinschaftlichen Bestimmungen oder — sofern solche fehlen — die einzelstaatlichen Bestimmungen für dieses Lebensmittel zu erfüllen;

g) eine Angabe zur Kennzeichnung der Partie;

h) die in Gewichts- oder Volumeneinheiten ausgedrückte Nennfüllmenge.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 Buchstabe d) darf das Wort „natürlich“ oder ein anderer Begriff mit im wesentlichen gleicher Bedeutung nur für Aromen verwendet werden, deren Aromabestandteil ausschließlich Aromaextrakte enthält, wie sie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) definiert sind.

Enthält die Verkehrsbezeichnung eines Aromas einen Hinweis auf ein Lebensmittel oder einen Aromaträger, so darf das Wort „natürlich“ oder ein anderer Begriff mit im wesentlichen gleicher Bedeutung nur verwendet werden, wenn der Aromabestandteil durch geeignete physikalische oder enzymatische bzw. mikrobiologische Verfahren oder herkömmliche Lebensmittelzubereitungs-Verfahren ausschließlich oder nahezu ausschließlich aus dem Lebensmittel oder Aromaträger isoliert wurde.

(3) Abweichend von Absatz 1 brauchen die in Absatz 1 Buchstaben d), e) und f) vorgesehenen Angaben nur in den vor oder bei Lieferung vorzulegenden Begleitpapieren zu der Partie gemacht zu werden, sofern die Angabe „für die Herstellung von Lebensmitteln bestimmt, nicht für den Verkauf im Einzelhandel“ an gut sichtbarer Stelle auf der Verpackung oder dem Behälter des betreffenden Erzeugnisses erscheint.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen davon ab, die Art und Weise, in der die in diesem Artikel genannten Angaben anzubringen sind, genauer zu regeln, als dies darin vorgesehen ist.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Angaben werden in einer für den Käufer leicht verständlichen Sprache abgefaßt, es sei denn, die Unterrichtung des Käufers ist durch andere Maßnahmen gewährleistet. Die Angaben dürfen jedoch in mehreren Sprachen abgefaßt werden.

Artikel 10

(1) Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ständigen Lebensmittelausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der Frage festsetzen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags zustande. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

Artikel 11

(1) Diese Richtlinie gilt auch für zur Verwendung in Lebensmitteln bestimmte Aromen und für Lebensmittel, die in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht für Aromen und Lebensmittel, die zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Verwendung von Aromen, die dieser Richtlinie und den aufgrund des Artikels 5 erlassenen Richtlinien

entsprechen, nicht aus Gründen der Zusammensetzung, Kennzeichnung oder Eigenschaften dieser Aromen in Lebensmitteln untersagen, einschränken oder behindern.

(2) Absatz 1 berührt nicht die einzelstaatlichen Vorschriften, die bei Fehlen der in Artikel 5 vorgesehenen Richtlinien gelten.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen achtzehn Monaten nach ihrem Erlaß nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Nach diesen Maßnahmen sind

— zwei Jahre nach Erlaß dieser Richtlinie das Inverkehrbringen und die Verwendung von Aromen, die dieser Richtlinie entsprechen, zugelassen ;

— drei Jahre nach Erlaß dieser Richtlinie das Inverkehrbringen und die Verwendung von Aromen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, untersagt.

(2) Absatz 1 berührt nicht die einzelstaatlichen Vorschriften, die bei Fehlen der in Artikel 5 vorgesehenen Richtlinien für bestimmte Gruppen von Aromen gelten oder die die Lebensmittel festlegen, in oder auf denen die dieser Richtlinie entsprechenden Aromen verwendet werden dürfen.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

ANHANG I

Höchstrückstandsmengen bestimmter unerwünschter Stoffe, die aufgrund der Verwendung von Aromen in zum Verzehr bestimmten Lebensmitteln vorhanden sein dürfen

Stoff	Lebensmittel	Getränke
3,4 Benzpyren	0,03 µg/kg	0,03 µg/kg

ANHANG II

Aus der Verwendung von Aromen und sonstigen Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften resultierende Höchstrückstandsmengen bestimmter Stoffe in zum Verzehr bestimmten Lebensmitteln

Stoffe	Lebensmittel mg/kg	Getränke mg/kg	Ausnahmen und/oder besondere Einschränkungen
Agarizinsäure ⁽¹⁾	20	20	100 mg/kg in alkoholischen Getränken und in Lebensmitteln, die Pilze enthalten
Aloin ⁽¹⁾	0,1	0,1	50 mg/kg in alkoholischen Getränken
Beta-Asaron ⁽¹⁾	0,1	0,1	1 mg/kg in alkoholischen Getränken und Würzen für „Snacks“
Berberin ⁽¹⁾	0,1	0,1	10 mg/kg in alkoholischen Getränken
Cumarin ⁽¹⁾	2	2	10 mg/kg in bestimmten Arten von Karamel-Süßwaren 50 mg/kg in Kaugummi 10 mg/kg in alkoholischen Getränken
Blausäure ⁽¹⁾	1	1	50 mg/kg in Nougat, Marzipan und Marzipanersatz oder ähnlichen Erzeugnissen 1 mg/% je Volumenprozent an Alkohol in alkoholischen Getränken 5 mg/kg in Steinfruchtobstkonserven
Hyperizin ⁽¹⁾	0,1	0,1	10 mg/kg in alkoholischen Getränken 1 mg/kg in Süßwaren
Pulegon ⁽¹⁾	25	100	250 mg/kg in mit Pfefferminze oder Minze aromatisierten Getränken 350 mg/kg in mit Minze aromatisierten Süßwaren
Quassin ⁽¹⁾	5	5	10 mg/kg bei Süßwaren in Pastillenform 50 mg/kg in alkoholischen Getränken
Safrol und Isosafrol ⁽¹⁾	1	1	2 mg/kg in alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von bis zu 25 Vol % 5 mg/kg in alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 25 Vol % 15 mg/kg in Lebensmitteln, die Muskatblüte oder Muskatnuß enthalten
Santonin ⁽¹⁾	0,1	0,1	1 mg/kg in alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 25 Vol %
Thujon (Alpha und Beta) ⁽¹⁾	0,5	0,5	5 mg/kg in alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von bis zu 25 Vol % 10 mg/kg in alkoholischen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 25 Vol % 25 mg/kg in Lebensmitteln, die Salbeizubereitungen enthalten 35 mg/kg in Bitter-Spirituosen

⁽¹⁾ Darf Lebensmitteln und Aromen nicht als solches zugesetzt werden. Darf in Lebensmitteln entweder natürlich oder infolge des Zusatzes von Aromen vorkommen, die aus natürlichen Ausgangsstoffen gewonnen wurden.

BESCHLUSS DES RATES

vom 22. Juni 1988

über die von der Kommission vorzunehmende Erstellung eines Verzeichnisses der Ausgangsstoffe und sonstigen Stoffe für die Herstellung von Aromen

(88/389/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat am 22. Juni 1988 die Richtlinie
88/388/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebens-
mitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung (1)
erlassen.

Es hat sich gezeigt, daß die Ermittlung von Angaben über
die Ausgangsstoffe und die sonstigen Stoffe, die bei der
Herstellung von Aromen verwendet werden, wünschens-
wert ist, um sämtliche Fragen in Verbindung mit den
Aromen und den Ausgangsstoffen für ihre Herstellung zu
untersuchen und festzustellen, welche Maßnahmen sich
daraus auf Gemeinschaftsebene ergeben.

Eine Ermittlung der genannten Angaben kann mit der
Erstellung eines Verzeichnisses der betreffenden
Ausgangsstoffe und sonstigen Stoffe durch die Kom-
mission erleichtert werden —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

(1) Binnen 24 Monaten nach Erlass dieses Beschlusses
erstellt die Kommission nach Anhörung der Mitglied-
staaten ein Verzeichnis

- der Aromaträger, die aus Lebensmitteln sowie aus
üblicherweise zum Verzehr bestimmten Kräutern und
Gewürzen bestehen ;
- der Aromaträger, die aus pflanzlichen oder tierischen
Ausgangsstoffen, welche üblicherweise nicht zum
Verzehr bestimmt sind, bestehen ;
- der Aromastoffe, die durch entsprechende physika-
lische oder enzymatische bzw. mikrobiologische
Verfahren aus pflanzlichen oder tierischen Ausgangs-
stoffen gewonnen wurden ;
- der durch chemische Synthese oder chemische Isolierung
gewonnenen Aromastoffe mit gleicher chemi-
scher Beschaffenheit wie die natürlichen Aromastoffe
der Lebensmittel und der üblicherweise zum Verzehr
bestimmten Kräuter und Gewürze ;
- der durch chemische Synthese oder chemische Isolierung
gewonnenen Aromastoffe mit gleicher chemi-
scher Beschaffenheit wie die natürlichen Aromastoffe
der pflanzlichen oder tierischen Ausgangsstoffe, die
üblicherweise nicht zum Verzehr bestimmt sind ;
- der anderen als unter dem vierten und fünften Gedan-
kenstrich genannten durch chemische Synthese oder
chemische Isolierung gewonnenen Aromastoffe ;
- der für die Herstellung von Raucharomen oder Reak-
tionsaromen verwendeten Ausgangsstoffe sowie der
Reaktionsbedingungen für ihre Bereitung.

(2) Die Kommission nimmt in regelmäßigen
Abständen eine Aktualisierung des in Absatz 1 genannten
Verzeichnisses vor.

Geschehen zu Luxemburg am 22. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

(1) Siehe Seite 61 dieses Amtsblatts.